

oder nicht, muß beim Vorliegen begründeter Hinweise auf eine herabgesetzte Einsichts- und Handlungsfähigkeit eine psychiatrische Begutachtung des Täters vorgenommen werden^{13 14}.

2. Der innere Zusammenhang zwischen festgestellter erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit und möglicher Strafmilderung besteht darin, daß erst die exakte Beurteilung der für die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB maßgeblichen Faktoren darüber Aufschluß gibt, in welcher Beziehung diese zur Tatentscheidung des Täters und zum Charakter und zum Umfang der Tat stehen und ob damit eine mildere Bestrafung verbunden werden muß. Die Feststellung erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit ist kein statischer und allein aussagefähiger Faktor, sondern eine auch die Schwere der Schuld konkret ausdrückende Einschätzung. Auch hier wird deutlich, daß die Zurechnungsfähigkeit eines Täters zum Zeitpunkt der Tat in bezug auf alle objektiven und subjektiven Momente des Geschehens geprüft werden muß.

3. Die exakte Feststellung des Verhältnisses zwischen erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit und erforderlicher Bestrafung wird vor allem davon bestimmt, welche Faktoren die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit beim Täter hervorriefen, wie erheblich sie waren und auf Grund welcher wissenschaftlichen Aussagefähigkeit das psychiatrische Gutachten zur Bejahung der in § 51 Abs. 2 StGB genannten Voraussetzungen gelangt ist. Der Gutachter muß, soweit z. B. vom Vorliegen einer Bewußtseinsstörung zur Tatzeit ausgegangen werden muß, Begründetheit, Ausmaß und Auswirkungen dieser geistigen Störung beim Täter darlegen.

So hat das Oberste Gericht in einer Kassationsstrafsache eine mildere Bestrafung des Angeklagten, der sich einer versuchten Notzucht schuldig gemacht hatte, für erforderlich gehalten¹³. In der insoweit nicht veröffentlichten Entscheidung wird hierzu ausgeführt:

„Es ist gerechtfertigt, die im pathologischen Bereich liegenden Umstände soweit zu beachten, daß die erforderliche Dauer des Strafzangs dadurch wesentlich beeinflusst wird. Der Angeklagte leidet an angeborenem Schwachsinn, der an den Grad der Imbezillität

¹³ Vgl. OG, Urteil vom 3. Mai 1963 - 3 Zst III 43/63 - (NJ 1963 S. 429) und vom 13. November 1964 - 5 Zst 20/64 - (NJ 1965 S. 713).

¹⁴ OG, Urteil vom 13. August 1965 - 5 Zst 12/65 - (NJ 1965 S. 715).

heranreicht. Er ist nur bedingt bildungsfähig. In eine Normalschule konnte er nicht aufgenommen werden.

Seine Kritikfähigkeit ist deutlich herabgesetzt. Er ist leicht erregbar und reagiert triebhaft.“

In den Fällen, in denen die erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit von Asozialität und Verwahrlosung mitbestimmt war, die nicht auf krankhafte Ursachen zurückgingen, hat das Oberste Gericht stets strenge Anforderungen an eine mildere Bestrafung gestellt. So wurde die Herabsetzung der auf lebenslanges Zuchthaus lautenden Strafe im folgenden Fall verneint.

Der Angeklagte hatte einen außerordentlich brutalen und rücksichtslosen Mord begangen. Die Tat offenbarte eine erhebliche Gefühlskälte. Der psychiatrische Sachverständige legte in der Beweisaufnahme überzeugend dar, daß die Primitivität und Brutalität des Angeklagten, insbesondere seine äußerst geringe gemüts- und gefühlsmäßige Beteiligung an der Tat, sowohl auf seine Persönlichkeitsstruktur, seine schwere Verwahrlosung als auch auf eine organisch bedingte Störung der Tätigkeit des Gehirns zurückzuführen ist. Die Gehirnschädigung lag in einem Gebiet, das für das Fühlen und die Stimmung entscheidend ist. Demzufolge war die organische Grundlage für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten eingeschränkt. Andererseits lag eine maßgebliche Grundlage für sein Handeln in seiner egoistischen Einstellung zu den Mitmenschen, die jegliche Achtung des freien Willens, der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens anderer negierte. Seine schwere Verwahrlosung kam in strafbaren Handlungen, in der Mißachtung seiner Mitmenschen, in Tierquälerei und in Widersetzlichkeit zum Ausdruck und war durch den organischen Hirnschaden, den Mangel an sozialer Betreuung und die Erziehung im Elternhaus sowie durch seine eigene Willensentscheidung bedingt. Alle diese Faktoren in ihrem Zusammenhang rechtfertigten es nicht, von der Möglichkeit der Strafmilderung Gebrauch zu machen, weil die krankhaften Momente des Verhaltens des Täters gegenüber der objektiven Schwere des Verbrechens nicht entscheidend hervortraten¹⁵.

Diese Maßstäbe lassen zugleich erkennen, daß die Voraussetzungen für eine mildere Bestrafung nicht vorliegen, wenn der Täter den Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit selbst schuldhaft herbeigeführt hat.

¹⁵ Vgl. OG, Urteil vom 7. Januar 1966 - 5 Ust 74/65 - (NJ 1966 S. 444).

Trugan dar Qasatzcjabuncf.

Dr. WILFRIED FRIEBEL, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat

Die in den letzten Jahren veröffentlichten Arbeiten zur strafrechtlichen Schuld haben zu einer Bereicherung und Vertiefung unserer Schuldauffassungen geführt und den Weg gewiesen, das Wesen der Schuld von einem prinzipiell neuen Ausgangspunkt zu erfassen¹.

Die Schuld baut auf der Verantwortung des Menschen als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft auf. Die Verantwortung ist in all ihren Erscheinungsformen ein spezifisches Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, das durch die Anforderungen der Gesellschaft auf der einen Seite und die sich daraus ergebende Verpflichtung des Trägers der Verantwortung auf der

anderen Seite charakterisiert wird. In den Strafgesetzen werden bestimmte elementare soziale Anforderungen durch die gesetzliche Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu strafrechtlichen Pflichten erhoben. Die Schuld besteht ihrem Wesen nach darin, daß der Handelnde — obwohl er nach seinen individuellen Fähigkeiten und den äußeren Umständen die Möglichkeit hatte, in Übereinstimmung mit den sozialen Anforderungen zu handeln — sich subjektiv in Widerspruch zu bestimmten elementaren strafrechtlichen Forderungen der Gesellschaft gesetzt, sie verletzt, negiert hat.

Lekschas/Loose/Renneberg kommen zu dem Ergebnis, daß das Wesen strafrechtlicher Schuld „in der subjektiven, verantwortungslosen, pflichtwidrigen Entscheidung des einzelnen zu objektiv gesellschafts-

¹ Hier ist besonders die grundlegende Arbeit von Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, hervorzuheben.